

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2005

Nr. 2005/1149

KR.Nr. A 255/2004 VWD

Auftrag Fraktion SP: Arbeitsmarktliche Massnahmen und Bekämpfung Schwarzarbeit (15.12.2004) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt flankierende Massnahmen im Bereich freier Personenverkehr sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit zu ergreifen. Der Kanton soll eine Koordinations- und Kontrollstelle einrichten und Arbeitsmarktkontrolleure einstellen, welche auch als Schwarzarbeitsinspektoren handeln können.

2. Begründung

Seit dem 1. Juni 2004 ist der freie Personenverkehr Tatsache und Arbeitsverträge müssen nicht mehr zur Kontrolle beim Kanton eingereicht werden. Um hier zum Wohle der Arbeitnehmer, aber auch der Solothurner Arbeitgeber, mit flankierenden Massnahmen dem Missbrauch entgegen zu treten, muss der Kanton aktiv werden. Zudem hat die Schwarzarbeit in den letzten Jahren regelmässig zugenommen, wie der Regierungsrat in der Antwort auf die Interpellation Hans-Jörg Staub (I 166/2003 VWD) selber feststellt. Dieser Trend hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert, sondern noch verstärkt; Handeln ist auch hier dringend gegeben. Bei Missbrauch sind verschiedene Bereiche betroffen (Sozialleistungen, Steuern, arbeitsrechtliche Auflagen, Lohndumping, etc.), darum soll eine Koordinationsstelle dem effektiven Handeln von Seiten des Kantons dienen. Der Kanton muss bei Hinweisen, aber auch stichprobenartig, die Arbeitsverhältnisse und -bedingungen kontrollieren können, dazu müssen Kontrolleure engagiert werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Am 1. Juni 2004 ist die zweite Phase des Vertrages zwischen der Schweiz und der EU über den freien Personenverkehr in Kraft getreten. Dadurch wurde in der Schweiz für EU-Staatsangehörige die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben. Um ein Lohn- und Sozialdumping zu vermeiden, sind gleichzeitig auch flankierende Massnahmen in Kraft getreten.

Im Wesentlichen bestehen diese aus:

a. Regelung der Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitskräfte, also jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche durch Unternehmen mit Sitz im Ausland für einen begrenzten Zeitraum in die Schweiz entsandt werden. Diese Regelung ist im Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer und flankierende Massnahmen (EntsG; SR 823.20) sowie in der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV; SR 823.201) festgehalten.

b. Im Fall von Missbräuchen können gemäss den neuen Artikeln 360a ff des Obligationenrechts (OR) Minimallöhne mittels Normalarbeitsverträgen (NAV) festgelegt werden.

c. Weiter können in solchen Missbrauchsfällen gemäss dem neuen Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311) die in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) enthaltenen Bestimmungen über den Lohn und die Arbeitszeit unter leichteren Voraussetzungen (Quoren) allgemein verbindlich erklärt werden.

Zur Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten hat der Kantonsrat am 23. Juni 2004 die kantonale Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (BGS 823.222) erlassen und dabei die bestehende Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) als Tripartite Kommission (TPK) eingesetzt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wurde in dieser Verordnung mit den Vollzugsaufgaben beauftragt.

Nach der Inkraftsetzung des freien Personenverkehrs haben die mit dem Vollzug der flankierenden Massnahmen beauftragten Stellen feststellen müssen, dass Probleme vor allem bei den entsandten Arbeitnehmenden eintreten und vermehrte Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in diesem Bereich notwendig sind. Der Bund hat dazu im Herbst 2004 eine Task Force gebildet und die Kantone zum verstärkten Vollzug ermahnt. Der Bundesgesetzgeber sieht im Entsendegesetz zwei Organe zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen vor. Beim Vorliegen von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind dies die paritätischen Organe, die mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betraut sind. Liegt kein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag vor, sind es die tripartiten Kommissionen der Kantone. Zusammen mit den Sozialpartnern hat die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) Verfahrensabläufe entwickelt, um die Kontrolltätigkeiten zu koordinieren. Seitens der paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge wurde im Kanton Solothurn die Gewerkschaft Unia in den wesentlichsten Branchen mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt. Zusätzlich findet auf der interkantonalen Ebene ein reger Erfahrungsaustausch mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz statt.

Obwohl im Zusammenhang mit den entsandten Arbeitnehmenden in den allermeisten Fällen ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag vorliegt, kommt der Kanton, wie im Auftrag der Fraktion SP gefordert, nicht darum herum selber auch eine Kontrollstelle zu schaffen und Arbeitsmarktkontrolleure anzustellen. Per 1. April 2005 wurde beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) der erste kantonale Arbeitsmarktkontrolleur angestellt. Zusammen mit dem ebenfalls beim AWA angesiedelten back office sind die Kapazitäten zur Zeit ausreichend, um Kontrollen, soweit sie nicht durch die paritätischen Kommissionen GAV erfolgen, im genügenden Umfang vorzunehmen. Im Bedarfsfall müsste ein personeller Ausbau erfolgen. Wir wollen aber nicht, vor allem auch unter dem Aspekt der finanziellen Auswirkungen, überstürzt eine Vielzahl von Arbeitsmarktkontrolleuren anstellen, sondern haben einen pragmatischen, bedarfsorientierten Weg gewählt. Zudem besteht zwischen der kantonalen Kontrollstelle und den paritätischen Kontrollorganen eine enge Zusammenarbeit und ein gut funktionierender Erfahrungsaustausch. Das Tätigkeitsfeld der Arbeitsmarktkontrolle umfasst dabei folgende Aufgaben:

- Arbeitsmarktkontrollen im Rahmen von Art. 7 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG SR 823.20).
- Kontrollen über die Einhaltung der Meldepflicht gemäss Art. 6 EntsG.
- Arbeitsmarktkontrollen im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- Administrative Aufarbeitung von Sanktionen gemäss Art. 9 EntsG.
- Stellen von Strafanträgen gemäss Art. 12 EntsG.

Im Rahmen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitglieder hat der Bund 14 zusätzliche flankierende Massnahmen erlassen. Mit dieser Verschärfung soll die Durchsetzung der bisherigen Instrumente verbessert werden. Dazu gehören unter anderem Massnahmen wie die Entrichtung einer Kautions durch Entsendebetriebe sowie die Verschärfung der Sanktionen und die bessere Erfassung von Personalverleihbetrieben. Zudem wird sich der Bund mit 50% an den Kosten der Arbeitsmarktinspektoren beteiligen.

Neben der eigentlichen Kontrolle von Lohn- und Arbeitsbedingungen besteht eine wichtige Aufgabe des kantonalen Arbeitsmarktkontrolleurs darin, Kontrollen vorzunehmen, ob überhaupt eine Meldung der entsandten Arbeitskraft vorliegt und diese rechtzeitig eingereicht wurde. In diesem Umfeld liegt denn auch die Schnittstelle zwischen dem Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und der eigentlichen Bekämpfung der Schwarzarbeit. Im Auftrag der Fraktion SP wird daher richtig gefordert, dass die kantonalen Arbeitsmarktkontrolleure ebenfalls auch als Schwarzarbeitsinspektoren handeln können. Mit der beim AWA geschaffenen Arbeitsmarktkontrollstelle ist seit April 2005 diese Verbindung ohne weiteres möglich. Allerdings fehlt bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit nach wie vor die einschlägige gesetzliche Grundlage, in der insbesondere auch die Kompetenzen der Schwarzarbeitsinspektoren geregelt sind sowie abschreckende Sanktionen festgelegt werden. Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde zwar in beiden eidgenössischen Räten beraten, es bestehen aber Differenzen, die noch nicht bereinigt werden konnten.

Wir unterstützen den Auftrag der Fraktion SP eine Koordinations- und Kontrollstelle einzurichten und Arbeitsmarktkontrolleure einzustellen, welche auch als Schwarzarbeitsinspektoren handeln können. Seit April 2005 ist diese Forderung jedoch erfüllt, weshalb der Vorstoss, falls er erheblich erklärt werden sollte, gleich wieder abzuschreiben ist.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK-Nr. 2005397)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)

Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik KAP (15, Versand durch AWA)

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat